

Neuwahl der Hauptschwerbehindertenvertretung

Seit dem 01.04.2007 ist die neue Hauptschwerbehindertenvertretung/Schulen im Amt. Als Hauptvertrauensperson wurde Frank Reinke aus Braunschweig bestätigt. 1. Stellvertreter bleibt Eckhard Jagnow aus Norden/Ostfriesland und zur 2. Stellvertreterin wurde neu gewählt Corina Robitschko aus Wunstorf. Die Kollegin und der Kollege, allesamt Mitglieder in der GEW, sind Montag – Donnerstag zu den üblichen Geschäftszeiten im Kultusministerium unter der Telefonnummer 0511 – 120 70 40 zu erreichen.

Pendlerpauschale: Für Schwerbehinderte ab 70 GdB ändert sich nichts

Ab dem 1. Januar 2007 wird die Pendlerpauschale von 30 Cent/km erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 oder Schwerbehinderte mit einem GdB ab 50 mit dem Merkzeichen G (= gehbehindert). Betroffene können für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nach wie vor für jeden gefahrenen Kilometer den pauschalen Satz von 30 Cent ansetzen.

Einspruch gegen Beihilfebescheid kann sich lohnen

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind in der Regel nicht beihilfefähig. Von dieser Regel kann es aber Ausnahmen geben, wenn diese Präparate als Standardtherapeutika zur Beseitigung oder Linderung eines speziellen Krankheitsbildes nötig sind. Allein die Tatsache, dass sie vom Arzt verschrieben wurden, reicht als Begründung hierfür allerdings nicht aus. Tatsächlich muss die Notwendigkeit der Medikation durch den behandelnden Arzt nachgewiesen werden. Wenn die Beihilfestelle der Argumentation allerdings nicht folgt und die Kostenerstattung dennoch verweigert, lohnt es sich, dagegen zu klagen. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat das NLBV jüngst dazu verurteilt, einem herzkranken, schwerbehinderten Kollegen Beihilfe für die Beschaffung bestimmter Medikamente zu gewähren, die zur Linderung seiner chronischen Erkrankung dienen sollen (AZ: 7A 194/05). Dem voraus gegangen war ein jahrelanger Streit um die Frage, ob es sich bei den Medikamenten um Standardtherapeutika handelt oder nur um Nahrungsergänzungsmittel, wie die Beihilfestelle behauptete.

Zuwendungsrichtlinie für Schulsozialarbeit an Hauptschulen verlängert

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule bietet die Rechtsgrundlage für die Zuwendungen an die Schulträger für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften an Hauptschulen als Unterstützungsmaßnahme im Bereich der Berufsorientierung. Das Projekt war zunächst bis zum 31.12.2007 befristet, soll nun aber übergangsweise bis zum 31.12.2010 verlängert werden, um die Versorgung mit sozialpädagogischen Fachkräften weiterhin sicherzustellen. Die Arbeit der Sozialpädagoginnen und -pädagogen sei, so das MK in seiner Begründung, inzwischen integraler Bestandteil des Unterrichtsangebots an Hauptschulen und habe sich uneingeschränkt bewährt. Mittelfristig soll die Finanzierung über das Budget der Schulen erfolgen, die sich die Leistungen dann direkt einkaufen sollen.

Kein Anspruch auf Mittel aus Investitionsprogramm für Ganztagschulen

Das Verwaltungsgericht Braunschweig – Aktenzeichen: 6 A 64/06 – hat entschieden, dass ein Anspruch auf die Landesgelder zum Ausbau von Ganztagschulen aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ nicht besteht, wenn der Schulträger die Maßnahme, für die er einen Zuschuss beantragt, bereits mit eigenen oder Drittmitteln finanziert hat. Außerdem, so das Urteil, darf das Land bei der Verteilung der Mittel Hauptschulen und Kooperative Gesamtschulen im Vergleich zu Integrierten Gesamtschulen

bevorzugen. Mit dieser Begründung lehnte das Verwaltungsgericht eine Klage des Landkreises Helmstedt ab, mit der dieser zusätzliche Landesgelder für den Bau einer Mensa an der Giordano-Bruno-Gesamtschule erhalten wollte.

Der Landkreis war der Auffassung, das MK verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil es Integrierten Gesamtschulen anders als z.B. Kooperativen Gesamtschulen nicht die höhere Förderpriorität zuerkannt habe. Die Klage wurde zum einen deshalb abgewiesen, weil eine Subvention nach der Landeshaushaltsordnung nicht gewährt werden darf, wenn die Maßnahme, für die ein Landeszuschuss beantragt wird, bereits durchgeführt worden ist. Darüber hinaus darf das Land bei der Verteilung der Mittel bestimmte Schultypen bevorzugen. Ungleichbehandlungen seien rechtlich hinnehmbar, wenn dafür sachliche Gründe angeführt werden könnten. Dies sei der Fall, soweit insbesondere Hauptschulen und Kooperative Gesamtschulen gegenüber Integrierten Gesamtschulen bevorzugt würden. Das Schulgesetz verlange ausdrücklich, Hauptschulen beim Ausbau der Ganztagschulen und Ganztagschulzweige besonders zu berücksichtigen. In Kooperativen Gesamtschulen würden die einzelnen Schulzweige nebeneinander fortgeführt, während die Integrierte Gesamtschule räumlich, organisatorisch und pädagogisch eine Einheit sei, wobei sich die Schulformen herkömmlicher Art dort nicht mehr unterscheiden lassen.

Das Gericht hob hervor, dass die Verteilungspraxis des Landes nicht schon deswegen rechtswidrig sei, weil sich auch für ein anderes System gute, vielleicht sogar bessere Gründe finden lassen. Rechtlich maßgeblich sei allein, ob ein sachlicher Grund für die nach Schultypen unterscheidende Verteilungspraxis des Landes bestehe. Dies sei der Fall. Der Landkreis kann gegen das Urteil der Kammer beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg die Zulassung der Berufung beantragen. Ein dortiger Erfolg dürfte für das Land Niedersachsen eine nicht unerhebliche Klagewelle zur Folge haben.

Weitere Genehmigungen für Ganztagschulen

Ab dem kommenden Schuljahr werden weitere 31 Schulen und drei Schulzweige den Betrieb als so genannte Ganztagschule aufnehmen. Die nachmittäglichen Betreuungangebote sind jedoch ohne zusätzliche Lehrstunden zu leisten. Auch stehen diesen Schulen keine IZBB-Mittel des Bundes für bauliche Maßnahmen mehr zur Verfügung. Insgesamt sind damit 545 niedersächsische Schulen als Ganztagschulen genehmigt. Die Mehrzahl kann allerdings nicht auf eine Lehrerzuweisung gemäß Ganztagschülerlass bauen.

Anträge und Beschwerden von Beamten Bemerkungen zum Paragraphen 100 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)

Aus verschiedenen Schulen wird in letzter Zeit von Problemen berichtet, die entstehen, wenn Kolleginnen und Kollegen sich über Maßnahmen des Kultusministeriums beschweren. Anlässe für Kritik und Beschwerden sind z.B. die Regelungen zur Unterrichtsversorgung, die Kerncurricula, die Schwerpunktthemen in der Sek II oder die zentral gestellten Themen im Abitur. Probleme gibt es, wenn z.B. Fachkonferenzen Kritik formulieren oder von mehreren Kolleginnen und Kollegen unterzeichnete kritische Einschätzungen auf dem Dienstweg an die oberste Behörde weitergegeben werden. Oft bleiben die Einwendungen auf der Mittelebene bei der jeweiligen Abteilung der Landesschulbehörde hängen, berichten Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Schulen. Die Behörde verweise dann auf den Paragraphen 100 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, der nach ihrer Interpretation nur Beschwerden des einzelnen Be-

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

amten zulasse, aber keine Erklärungen, die von mehreren unterschrieben seien.

Der Absatz 1 des Paragraphen 100 des Niedersächsischen Beamtengesetzes „Anträge und Beschwerden“ lautet: „Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen.“ Formal mag die Behörde mit der o.g. Bewertung Recht haben, da in der Tat vom Beamten nur im Singular die Rede ist. (Dass von der Beamtin im Gesetzestext gar nicht die Rede ist, lassen wir einmal beiseite.) Von der Sache her sollte es aber eine oberste Landesbehörde unbedingt interessieren, was die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen mit den im Ministerium erarbeiteten Verordnungen und Erlassen für praktische Erfahrungen machen. Ein System, was verbessert werden will, lebt von der internen Kritik. Geht man allein nach den Presseerklärungen des Ministeriums, muss es allerdings glänzend stehen um das Schul- und Bildungswesen im Lande. Vielleicht möchte man im Ministerium kritische Stimmen aus den Kollegien auch gar nicht hören?

Festzuhalten bleibt, dass Anträge und Beschwerden von Einzelnen weiterzugeben sind. Im einschlägigen Kommentar zum NBG von Sommer, Konert, Sommer (Niedersächsisches Beamtengesetz, Kommentar, Frankfurt am Main 2001) heißt es dazu: „Die für das Anliegen nicht selbst zuständigen unteren Dienstvorgesetzten bzw. Vorgesetzten haben die Eingabe grundsätzlich nur entgegenzunehmen und dem Zuständigen zuzuleiten. Ihre Aufgabe ist es nicht, den Beamten zur Rücknahme des Antrags zu überreden.“ Und weiter: „Dem Recht des Beamten aus § 100 entspricht eine Verpflichtung, eine sachliche Entscheidung namens des Dienstherrn zu treffen, das Ergebnis mitzuteilen und eine Ablehnung unter Beantwortung der vorgebrachten Argumente zu begründen.“ (S. 602)

Inhaltliche Schranken des Rechtes auf Beschwerden ergeben sich aus den allgemeinen Beamtenpflichten, die für das Verhalten gegenüber Dienstvorgesetzten gelten. Dazu gehören die Wahrheitspflicht, ein Mindestmaß an höflicher Ausdrucksweise und die Mäßigungspflicht, wenn die Beschwerde auch politische Fragen betrifft. Im Kommentar heißt es dazu weiter: „Allerdings ist der Weg des § 100 gerade auch dazu geeignet und bestimmt, eine dienstinterne Gesprächsebene zu schaffen, um dem pflichttreuen Beamten bei Kritik an Missständen oder vermeintlichem Aufdecken politischer Skandale nicht nur der Ausweg der ‚Flucht in die Öffentlichkeit‘ zu lassen. Um zögernde Vorgesetzten die Augen zu öffnen, darf dann die interne Kritik auch scharf und notfalls rücksichtslos formuliert werden.“ (S. 601f)

Schülerhöchstgrenze in der Einführungsphase beim Abitur nach zwölf Jahren: 26 oder 32?

Gemäß Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sind für die Bildung der Klassen im 11. Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe 26 Schülerinnen und Schüler als Höchstzahl festgelegt. Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Bei einer Jahrgangsstärke von z.B. 156 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase, zurzeit 11. Klasse, müss-

ten sechs Klassen mit jeweils 26 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Im Schuljahr 2008/2009 treten die Schülerinnen und Schüler in den 10. Schuljahrgang ein, die ihr Abitur nach zwölf Jahren absolvieren. Die 10. Klasse ist für sie zum einen Abschlussklasse der Sek I und zum anderen Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Frage: Welche Schülerhöchstzahl ist für diesen Jahrgang anzuwenden? Gilt der Wert, der im o.g. Erlass für den 10. Jahrgang festgelegt ist, nämlich 32, dürften in der Einführungsphase jetzt nur noch fünf Klassen gebildet werden, vier mit jeweils 31 und eine mit 32 Schülerinnen und Schülern. Ein Zuwachs von jeweils gut einem Fünftel! Die GEW geht davon aus, dass im Erlass klar festgelegt wird, dass in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beim Abitur nach zwölf Jahren die Schülerhöchstgrenze wie zurzeit in Klasse 11 maximal bei 26 liegt.

Erste Überlegungen der norddeutschen Bundesländer zur Neuordnung des Laufbahnrechts

Die fünf norddeutschen Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wollen ihre Interessen künftig, insbesondere was das Beamtenrecht anbetrifft, stärker gemeinsam vertreten. Das haben die Ministerpräsidenten so verabredet. Erste Pläne liegen mittlerweile dazu auf dem Tisch: Die Anzahl der bestehenden Laufbahnen soll deutlich verringert werden, und zwar durch Zusammenfassung der bisherigen Laufbahnen zu übergeordneten Fachgruppen bzw. Laufbahnen. Folgende Gruppen sind zurzeit angedacht: Gesundheit und soziale Dienste; Justiz; Polizei; Feuerwehr; Bildung und Schulen; Wissenschaftliche Dienste; Steuerverwaltung; Technische Dienste; Allgemeine Dienste; Umweltbezogene und landwirtschaftliche Dienste.

Künftig soll es nur noch eine Laufbahngruppe mit Hochschulabschluss (Zusammenfassung des gehobenen und höheren Dienstes) und eine ohne Hochschulabschluss (Zusammenfassung des einfachen und mittleren Dienstes) geben. Damit soll insbesondere der Umstellung auf die Abschlüsse Bachelor und Master Rechnung getragen werden. Insgesamt sind diese Schritte zu begrüßen, wenn diese Neuordnung auch zu einer besseren Durchlässigkeit zwischen den Laufbahnen bzw. den Laufbahngruppen führt.

Gesetzlicher Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler auf Klassenfahrten

Nicht jeder Schülerunfall während einer Klassenfahrt ist automatisch versichert. Laut Auskunft des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover – Landesunfallkasse Niedersachsen sind für Schülerinnen und Schüler alle Tätigkeiten während einer Schulfahrt versichert, die im Zusammenhang mit unterrichtlichen Veranstaltungen oder gemeinschaftlicher Freizeit unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen. Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich gehören, wie z.B. Essen, Trinken, Körperpflege oder Nachtruhe sind in der Regel nicht versichert – ein „Versicherungsschutz rund um die Uhr“ über die gesetzliche Unfallversicherung besteht somit nicht.

Bei Auslandsfahrten ist zu berücksichtigen, dass kein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme des Rücktransports von einem ausländischen Krankenhaus zu einem inländischen Krankenhaus in Wohnsitznähe des Verletzten besteht. Eine solche Verlegung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die ausländische Behandlung nicht ausreichend ist, wovon in den meisten europäischen Ländern nicht auszugehen ist.

Antworten auf diese und weitere Fragen sowie eine Vielzahl von Beispielen rund um das Thema Schülerunfallversicherung findet man in der informativen Broschüre „Fragen und Antworten zur Schülerunfallversicherung“, die bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover erhältlich ist.

Antwort auf Landtagsanfrage der SPD zum zukünftigen Beratungs- und Unterstützungssystem (Drucksache 15/3856)

Am 02.04.2007 ging eine Kleine Anfrage mit 15 Fragen von Abgeordneten der SPD zum Bereich Unterstützungs- und Beratungssysteme für Eigenverantwortliche Schulen ein. Die Antwort des Staatssekretärs Saager vom 07.06.2007 macht deutlich, dass das MK noch immer kein inhaltlich und fachlich abgestimmtes Konzept vorlegen kann, das eine effiziente und sachgerechte Wahrnehmung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne des § 120a NSchG gewährleistet. Die Drucksache 15/3856 kann von der Homepage des Niedersächsischen Landtages heruntergeladen werden (http://www.landtag.niedersachsen.de/Infothek/dokumente/dokumente_index.htm)

Privatschülerinnen und -schüler

Seit 1992 ist die Zahl der Privatschülerinnen und -schüler um mehr als die Hälfte (52 Prozent) auf ca. 873.000 im Schuljahr 2005/2006 angewachsen. Laut Statistischem Bundesamt waren 7,1 Prozent aller Schülerinnen und Schüler auf Privatschulen. In Niedersachsen beträgt die Quote 5,2 Prozent. Spitzenreiter sind Sachsen (11,4 Prozent), Bayern (9,8) und Hamburg (7,9). Von den zurzeit 12,3 Millionen Schülerinnen und Schülern in Deutschland besucht damit jede/jeder 14. eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung. 1993 war es nur jede/jeder 20 Schülerin/Schüler. Im Schuljahr 2005/2006 gab es 4637 private allgemeinbildende und berufsbildende Schulen. Das sind 43,5 Prozent mehr als 1992. Die mit Abstand größte Gruppe unter den gut 639.000 Privatschülerinnen und -schülern in allgemeinbildenden Schulen stellen die Gymnasialisten und Gymnasiasten mit 40,4 Prozent, gefolgt von der Realschule (17,3 Prozent), den Waldorfschulen (zwölf Prozent) und der Förderschule (10,4 Prozent). Interessant sind die Zahlen aus den Gymnasien. Immerhin besuchten Ende 2005 17,5 Prozent der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in der Außenstelle Osnabrück der LSchB Schulen freier Träger. 18,2 Prozent der Lehrkräfte waren dort beschäftigt. In Hannover lauten die entsprechenden Zahlen 8,5 und 10,2 Prozent. In Niedersachsen sind fast 11 Prozent der Lehrkräfte höherer Schulen an privaten Instituten tätig.

Rückmeldung über zentrale (Abschluss)Arbeiten

Im Juni wurden im Bereich der Sek I die zentralen Abschlussprüfungen sowie im 3. Jahrgang der Grundschule zentrale Arbeiten geschrieben. Insbesondere die Mathematik-Abschlussarbeiten in der H 10 und der Realschule lieferten so schlechte Ergebnisse, dass das MK den Bewertungsschlüssel anpassen musste. Die gewonnenen Erfahrungen sollen nun laut Ministerium dazu beitragen, die Aufgaben in den folgenden Jahren zu optimieren. Um von Seiten des SHPR diesen Prozess begleiten zu können, wäre es hilfreich, wenn Schulen ihre Rückmeldungen über Erfahrungen, Kritik und Anregungen auch dem SHPR zur Kenntnis geben: Einfach per Mail senden an SHPR@mk.niedersachsen.de

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Udo Liu, Cordula Mielke, Frank Reinke, Henner Sauerland, Monika Schaarschmidt